

Beschlußvorlage
203-30/96
Beschluß-Nr.:
des Gemeinderates Blankenheim
vom 30.05.1996

Gegenstand: Sondernutzungssatzung der
Gemeinde Blankenheim

gesetzl. Grundlage: § 6 GO LSA
§§ 1 u. 2 KAG LSA

Einbringer: Bürgermeisterin

Beraten:

Vorlage wurde
erarbeitet: Ordnungsamt

Verteiler: alle Gemeinderäte

Vorlage wurde bestätigt/~~nicht bestätigt~~.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:¹².....
davon anwesend:⁷..... Ja- Stimmen:⁷..... *8 gegen. Ja.*
Nein-Stimmen:⁰..... Stimmenthaltung:⁰.....

Aufgrund des § 31 der GO LSA waren keine Mitglieder/.....~~Mitglieder~~
des Gemeinderates von der Beratung ausgeschlossen.

Kersch
Bürgermeisterin



Mull
Ratsmitglied

S o n d e r n u t z u n g s s a t z u n g

Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft "Kaltenborn"

Aufgrund §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch Gesetz vom 03.02.1994 (GVBl. LSA S. 164) in Verbindung mit § 50, Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Gesetz vom 13.12.1993 (GVBl. S. 764) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. S.1714) hat der Gemeinderat Blankenheim mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde 1) (§ 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA)/der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 30.05.96.....folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Verwaltungsgebiet.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch 2)

1. in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern,
2. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüste, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
3. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten 3),
4. die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),

5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
6. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
7. Werbung mit Lautsprechern,
8. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
9. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
10. das Zurschaustellen von Tieren,
11. motorsportliche Veranstaltungen,
12. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, daß nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 4

Haftung

Die Gemeinde kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 5

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.
Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 1. Werbeanlagen, die höher als 3m über dem Gehweg oder höher als 4,50m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,3 m²;
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3m nicht mehr als (5%) der Gehwegbreite und höchstens (30 cm) in einen Gehweg hineinragen oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens (1 m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens (2 m)-Vorschlag der Landesgeschäftsstelle- für Fußgänger verbleibt;
 3. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppentufen, wenn sie nicht mehr als (0,6 m)-Vorschlag der Landesgeschäftsstelle- in einen Gehweg oder (1 m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen 5);
 4. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen;

5. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr.4) bis zu 5 m Breite;
 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Einrichtung Fahrradabstellanlagen durch den Träger der Straßenbaulast;
 7. behördliche genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen 6).
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigung oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 7

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 7) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern 7).

§ 8

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde vom5.....

§ 9

Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 KV 8) bei Benutzung von Orstdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfaßten Straßen handelt auch, wer
 - entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt;

- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablauf-
rinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen
Revisionsschächte freihält;
- entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung die Sondernutzung nicht
einstellt oder
- entgegen § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung den
früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße
bis zu 1.000,00 DM geahndet werden 9).

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 109 SOG LSA in
Verbindung mit § 70 NVwVG und §§ 53 ff. SOG LSA durch die Gemeinde
bleibt unberührt.

§ 11
Märkte 10)

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die
besonderen Bestimmungen der.....(~~Satzung/Marktordnung vom.....~~)
11.07.91

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom=....., Beschluß-Nr.:
außer Kraft.

Blankenheim, den 30.05.1996


Bürgermeisterin



Erläuterungen zum Muster der Satzung über Erlaubnisse für
Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

- 1) Der Hinweis auf die Zustimmung der Straßenbaubehörde ist zu streichen, falls keine Ortsdurchfahrt(en) in fremder Baulast vorhanden ist (sind).
- 2) Die Aufzählung ist als Empfehlung zu verstehen, die den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden muß und bei Bedarf ergänzt werden sollte. Mit der Aufnahme einzelner Sondernutzungen ist klargestellt, daß es sich bei den genannten Nutzungsformen in der jeweiligen Gemeinde um Sondernutzungen nach § 50 Abs. 1 Ziff. 1 StrG LSA oder § 8 Abs. 1 FStrG handelt.
- 3) Die Regelung des Musters gilt nur bei Vorhandensein der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße. Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Gemeindeverbindungsstraßen, zu Landes- und Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten insgesamt und zu Bundesstraßen im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 4 Satz 1 erste Alternative FStrG) bedürfen eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages nach § 23 StrG LSA oder § 8 Abs. 10 FStrG, wenn dabei Straßenanlagen baulich verändert oder auf dem Straßengrundstück bauliche Maßnahmen getroffen werden sollen.
- 4) In Anlehnung an OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 09.02.1982-6 A 291/80- (KStZ 1982, 237).
- 5) Hier sollten nach den örtlichen Verhältnissen typische Beispiele aufgeführt werden, die regelmäßig unter den gesteigerten Gemeingebrauch (Anliegergebrauch) fallen, auf den die Anlieger angewiesen sind und die daher Grundrechtsschutz genießen (vgl. Kodal/Krämer, Straßenrecht, 4 Auflage 1985, Kap. 26 Rn. 35.1). Für diese Tatbestände werden in dem Muster einer Sondernutzungsgebührensatzung auch keine besonderen Tarifstellen ausgewiesen. Bei über die Befreiungstatbestände hinausgehenden Nutzungen können-soweit kein gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt- in diesen Fällen gegebenenfalls Gebühren nach § 1 Abs. 3 des Muster einer Sondernutzungsgebührensatzung erhoben werden.
- 6) Hier sollten je nach den örtlichen Verhältnissen weitere Sondernutzungen eingesetzt werden, die erlaubnisfrei bleiben sollen. Insbesondere kommen weitergehende Regelungen für Warenauslagen, ambulante Verkaufsstellen, Straßencafes, Informationsstände und für den begrenzten Fahrzeugverkehr in Fußgängerzonen in Betracht.
- 7) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen bedarf es einer solchen Bestimmung nicht, weil bei ihnen eine erforderliche Anpassung an geänderte Verhältnisse durch Widerruf und gegebenenfalls Neuerteilung der Erlaubnis erreicht werden kann.
- 8) § 5 Abs. 2 KV ist hier nur aufzuführen, soweit eine oder mehrere Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen vorhanden sind; für Ortsdurchfahrten von Landes- oder Kreisstraßen und für Gemeindestraßen enthält § 48 StrG LSA eine spezialgesetzliche Regelung.

- 9) Zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen kann-anders als bei Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen- aufgrund des § 5 Abs. 2 KV die durch Satzung angedrohte Geldbuße bis zu 5.000,00 DM betragen. Dies würde jedoch mit den Höchstsätzen in § 23 FStrG nicht im Einklang stehen. Daher sieht das Muster auch insoweit nur einen Höchstbetrag einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM vor. Bei Bedarf ist die Satzung noch um weitere Ordnungswidrigkeitentatbestände (Verstöße gegen weitere Satzungsbestimmungen) zu ergänzen.
- 10) Soweit Gemeinden keine besonderen Bestimmungen über Märkte erlassen haben, ist dieser Paragraf zu streichen. Soweit für Märkte verschiedener Art jeweils besondere örtliche Regelungen gelten, sind diese hier einzeln aufzuführen.